

## Rechtliche Belange, die man kennen sollte

### Ausweitung befristeter Arbeitsverhältnisse

Mit Urteil vom 6.4.2011 (Az.7 AZR 716/09) hat das BAG entschieden, dass ein ohne sachlichen Grund befristetes Beschäftigungsverhältnis zulässig ist, selbst wenn eine befristete Beschäftigung mit demselben Arbeitgeber bereits bestand, diese aber länger als 3 Jahre zurückliegt. Das BAG hat mit seiner Entscheidung vom 15.8.2012 einen weiteren Schritt zu Gunsten der Arbeitgeber getan: Die gesetzliche Höchstdauer von sachgrundlosen Befristungen im Arbeitsverhältnis von 2 Jahren sowie die maximale Anzahl dreier Befristungen innerhalb dieses Zeitraums darf durch Tarifvertrag verlängert werden. Beide Ausweitungen sind also auch zeitgleich möglich, allerdings nur durch Tarifvertrag. Auswirkungen kann dies dennoch auf an sich tarifungebundene Arbeitnehmer haben, weil häufig im Arbeitsvertrag die Geltung



von Tarifverträgen vereinbart wird. Das Urteil bezieht sich auf den überregionalen Mantelrahmentarifvertrag für das Wach-/Sicherheitsgewerbe, welcher sowohl i.d.F. vom 30.8.2005 als auch vom 1.12.2006 eine Befristungsdauer von maximal 42 Monaten mit viermaliger Verlängerung vorsah. Das Thema bleibt beachtenswert, da auch die Neufassung des Tarifvertrages vom 30.8.2011 im Vergleich zum Gesetz weiterhin eine Regelung zu Lasten der Arbeitnehmer

vorsieht.

Rechtsanwältin Eisenreich-Meißner  
Dingeldein • Rechtsanwälte, Bickenbach, Darmstadt,  
Gernsheim, Bensheim  
[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)